

Schreiben SenBauWohn V A 2 - 6564/02/02 vom 24. Oktober 1991

Betr.: Sicherung von Grundvermögen zugunsten des Landes Berlin nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages (EV)

Hier: Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster/Grundbuch über die Entwicklung von Eigentumsverhältnissen (Rückverfolgung)

Für schriftliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster und aus dem Grundbuch, die für Anträge zur Sicherung von Verwaltungs- und Finanzvermögen und speziell von Wohnungsvermögen sowie zur Geltendmachung von Restitutionsansprüchen Berlins verwendet werden sollen, treffen wir in Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen folgende grundsätzliche Regelungen:

Schriftliche Auskünfte für die o. a. Zwecke umfassen Abzeichnungen aus der Flurkarte sowie Auszüge aus dem Grundbuch oder Liegenschaftsbuch (Buchnachweis). Als Flurkarte gelten nicht nur die aktuellen Blätter der Flurkarte, sondern auch außer Kraft gesetzte Blätter der Flurkarte, Vorpläne, Ergänzungskarten u. ä.

1. Verwaltungs- und Finanzvermögen einschließlich Geltendmachung von Restitutionsansprüchen (Art. 21 und Art. 22 Abs. 1-3 EV)

1.1 Grundsatz

Als Auskünfte sind eine Abzeichnung aus der Flurkarte und ein Auszug aus dem Buchnachweis jeweils mit dem Stand 03.10.1990 zu erteilen. Darüber hinaus sind die Angaben über die Eigentümer einschließlich der Grundbuchbezeichnung aufzuführen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Umwandlung in Volkseigentum eingetragen sind. Ferner ist das Jahr, in dem die Umwandlung in Volkseigentum erfolgte, anzugeben.

1.2 Veränderungen vor dem 03.10.1990

Haben sich in dem Zeitraum vom Zeitpunkt der Umwandlung in Volkseigentum bis zum 03.10.1990 Flurstücksangaben (Flurstücksbezeichnung, Lagebezeichnung) verändert, so ist die Auskunft um eine Abzeichnung aus der Flurkarte mit dem Stand zum Zeitpunkt der Umwandlung in Volkseigentum und um die veränderten Angaben zu erweitern.

Bei mehrfachen Veränderungen von Flurstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) ist zusätzlich die Flurstücksentwicklung mit den jeweiligen Grundbuchbezeichnungen in einer Übersicht nachvollziehbar darzustellen.

Haben sich in dem o. a. Zeitraum Eigentumsangaben (Eigentümer, Rechtsträger bei Volkseigentum, Grundbuchbezeichnungen) verändert, ist die Auskunft um die veränderten Angaben zu erweitern.

1.3 Veränderungen nach dem 03.10.1990

Haben sich nach dem 03.10.1990 Flurstücksangaben verändert, so ist die Auskunft um eine Abzeichnung aus der Flurkarte und einen Auszug aus dem Buchnachweis jeweils mit dem Stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung zu erweitern.

Haben sich in dem o. a. Zeitraum Flurstücks- oder Eigentumsangaben mehrfach verändert und können sie nicht den o. a. Abzeichnungen und Auszügen entnommen werden, so ist die Auskunft um diese Veränderungen zu erweitern.

Bei mehrfachen Veränderungen von Flurstücksbezeichnungen ist zusätzlich die Flurstücksentwicklung mit den jeweiligen Grundbuchbezeichnungen in einer Übersicht nachvollziehbar darzustellen.

2. Wohnungsvermögen (Art. 22 Abs. 4 EV)

2.1 Grundsatz

Als Auskünfte sind eine Abzeichnung aus der Flurkarte und ein Auszug aus dem Buchnachweis jeweils mit dem Stand 03.10.1990 zu erteilen.

2.2 Veränderungen nach dem 03.10.1990

Haben sich nach dem 03.10.1990 Flurstücksangaben (Flurstücksbezeichnung, Lagebezeichnung) verändert, so ist die Auskunft um eine Abzeichnung aus der Flurkarte und einen Auszug aus dem Buchnachweis jeweils mit dem Stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung zu erweitern.

Haben sich in dem o. a. Zeitraum Flurstücksangaben oder Eigentumsangaben (Eigentümer, Rechtsträger bei Volkseigentum, Grundbuchbezeichnungen) mehrfach verändert und können sie nicht den o. a. Abzeichnungen und Auszügen entnommen werden, so ist die Auskunft um diese Veränderungen zu ergänzen.

Bei mehrfachen Veränderungen von Flurstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) ist zusätzlich die Flurstücksentwicklung mit den jeweiligen Grundbuchbezeichnungen in einer Übersicht nachvollziehbar darzustellen.

2.3 Rechtsträgerschaft des HAG

Mit Wohnungen bebaute Flächen in Rechtsträgerschaft des HAG fallen zunächst nicht unter die Regelung des Artikels 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages. Sie sind bis auf weiteres wie die unter Punkt 1. genannten Anträge aufzuarbeiten.

Die Angaben über die Eigentümer und Rechtsträger bei Volkseigentum sind grundsätzlich dem Grundbuch zu entnehmen. Steht das Grundbuch nicht zur Verfügung, so sind die Angaben dem Liegenschaftsbuch zu entnehmen. Die Herkunft der Angaben ist anzugeben.

Die Angaben sind in einfacher und zweckmäßiger Form zusammenzustellen; sie können beispielsweise in Form von Kopien der Originale, als Ergänzungen der Übersichten über die Flurstücksentwicklung bzw. der Abzeichnungen aus der Flurkarte oder als formalisierte Auszüge aus dem Buchnachweis abgegeben werden.

Die Auskünfte sind in 3-facher Ausfertigung zu erteilen; bei einer Ausfertigung ist jedes Blatt zu beglaubigen.

Die Auskünfte zur Sicherung von Grundvermögen zugunsten des Landes Berlin sind, auch wenn sie von Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften beantragt werden, gebührenfrei zu erteilen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird dafür Sorge tragen, daß die Objekte, für die Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch beantragt werden, nach Möglichkeit mit zeitnahen Lagebezeichnungen (Straße, Hausnummer) beschrieben werden und vorliegende, zur Identifizierung des Objekts hilfreiche Unterlagen, insbesondere Kartenauszüge, den Anträgen beigelegt werden. Liegen Kartenauszüge nicht vor, so werden den Anträgen Auszüge aus amtlichen Karten (K 5) beigelegt werden, in denen die Objekte graphisch gekennzeichnet sind. Die erforderlichen Karten werden wir zur Verfügung stellen.

Die o. a. Regelungen haben - wie bereits dargelegt - grundsätzlichen Charakter; im Einzelfall kann, durch den Antrag vorgegeben, eine besondere Bearbeitung erforderlich werden.

Wir bitten Sie, uns Ihre Erfahrungen bei der Auskunftserteilung für o. a. Zwecke zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Insbesondere bitten wir, uns die Anträge, die zu einer von den o. a. grundsätzlichen Regelungen abweichenden Bearbeitung führen, nach Zahl und Inhalt darzustellen.

Im Auftrag
Möckel